



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Termin Dienstag, 08.03.2016, 17:00 bis 19:05 Uhr

Ort Rathaus
Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Regularien
1.1	Eröffnung der Sitzung
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
1.4	Feststellung der Tagesordnung
1.5	Genehmigung der Niederschrift
2	Befangenheitsprüfung
3	Einwohnerfragestunde
4	Bestellung der/des Schriftführers /-in und der/des stellvertreteten Schriftführers /-in Vorlage: 20-001-2016
5	Haushaltssatzung 2016 Vorlage: 20-002-2016
6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 Vorlage: 20-003-2016
7	Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2015 nach 2016 gemäß § 22 GemHVO Vorlage: 20-004-2016
8	Bewirtschaftung des Liquiditätskreditportfolios Vorlage: 20-005-2016
9	Bedarfsmeldung Tagesbetreuung für Kinder 2016 / 2017 Vorlage: 51-002-2016
10	Änderung Verwaltungsgebührensatzung Vorlage: 10/11-008-2016
11	Vergabe VOL Vorlage: 10/11-007-2016
12	Wärmeversorgungskonzept für die städtischen Immobilien Vorlage: 25-001-2016
13	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath Vorlage: 37-002-2016
14	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath Vorlage: 37-003-2016
15	Änderung der Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath Vorlage: 37-004-2016
16	Anregung und Beschwerden nach § 24 GO NRW der Republikaner: Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen Vorlage: BVV-003-2016



17	Mitteilungen und Anfragen
----	---------------------------

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Regularien

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Martin Sträßer, eröffnet die Sitzung.

Anmerkung:

Die Vorsitzende, Frau Dr. Panke, konnte die Sitzung krankheitsbedingt nicht leiten.

TOP 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.

TOP 1.3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die ordnungsgemäße Ladung wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.

TOP 1.4 Feststellung der Tagesordnung

Der stellvertretende Vorsitzende trägt den Vorschlag der Bürgermeisterin vor, die Anregung der Partei „Die Republikaner“ von der Tagesordnung zu nehmen. In diesem Zusammenhang weist Herr Sträßer auf § 24 der GO NRW i.V.m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Wülfrath hin, wonach die Anregung im Hauptausschuss zwar aus formalen Gründen auf die Tagesordnung gesetzt werden muss, aber der Ausschuss zunächst über die Zulässigkeit der Beratung entscheiden kann und erst bei Bejahung im nächsten Schritt eine inhaltliche Beratung anstünde.

Da nicht alle Ausschussmitglieder die Anregung ohne inhaltliche Diskussion von der Tagesordnung gestrichen haben möchten, beantragt der stellvertretende Vorsitzende hierüber die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	
Zustimmung	11
Ablehnung	3
Enthaltung	

Damit wird die Anregung der Partei „Die Republikaner“ (TOP 16) von der Tagesordnung genommen.



TOP 1.5 Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift vom 30.11.2015 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2015 wurde in einem Punkt geändert. Auf Seite 16 der Niederschrift werden die Äußerungen des RM Switalski wie folgt geändert:

„Der Betrieb eines BHKW ist dann wirtschaftlicher, wenn der Betrieb und die Abnahme kontinuierlich erfolgt“.

Mit der vorgenommenen Änderung wurde die Niederschrift einstimmig genehmigt.

TOP 2 Befangenheitsprüfung

Kein Ratsmitglied erklärte sich für befangen.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Herr Fleiter, Einwohner der Stadt Wülfrath, fragt zu TOP 8, was die Verwaltung unter einem erheblich kurzfristigen Zinsanstieg versteht. Der stellvertretende Vorsitzende verweist darauf, dass die Verwaltung – entsprechend der Geschäftsordnung – unter dem TOP 8 zu der Frage Stellung nehmen wird. Herr Ritsche teilt unter Top 8 dazu mit, dass davon ausgegangen wird, dass in absehbarer Zeit keine Zinsanhebung erfolgen und auch keine Trendwende erwartet wird.

TOP 4 Bestellung der/des Schriftführers /-in und der/des stellvertreten Schriftführers /-in
Vorlage: 20-001-2016

Aufgrund des absehbaren Ausscheidens der Frau Walburga Renné wird der Beschluss dahingehend abgewandelt, dass nur vorgeschlagen wird, Herrn Peter Eichbüchler zum Schriftführer zu wählen. Die stellvertretende Schriftführung bleibt zunächst unbesetzt.

Beschluss

Herr Peter Eichbüchler wird zum Schriftführer des Haupt- und Finanzausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	



TOP 5 Haushaltssatzung 2016
Vorlage: 20-002-2016

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015
Vorlage: 20-003-2016

Seitens der Verwaltung wird auf eine geänderte elektronische Anlage hingewiesen, die jetzt auch im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Darin wurde eine Zeile ergänzt, die eine Rückzahlung von Zinsen auf Gewerbesteuerzahlungen enthält. Herr Peetz bittet aus Gründen des besseren Verständnisses die Überschrift, aus denen die Höhe der beantragten überplanmäßigen Beträge hervorgeht, künftig abzuändern. Die Verwaltung stimmt dem zu.

TOP 7 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2015 nach 2016 gemäß § 22 GemH-VO
Vorlage: 20-004-2016

Keine Wortmeldung.

TOP 8 Bewirtschaftung des Liquiditätskreditportfolios
Vorlage: 20-005-2016

Der 1. Beigeordnete und Kämmerer, Herr Ritsche, erläutert die Vorlage und teilt mit, dass die Liquiditätskredite bei zurzeit rund 45,1 Mio. € liegen. Herr Mrstik weist auf das auf mittlere und lange Sicht möglicherweise entstehende hohe Zinsrisiko hin. Herr Peetz fragt nach der Erhöhung der Verschuldung seit Ende 2015 und weist insbesondere auf den Anstieg der Investitionskredite von 22.679.994 € zum Stand 31.12.2015 und 24.197.143 € zum Stand 31.03.2016 hin. Insofern enthalte die Vorlage unterschiedliche Angaben, die nicht erläutert sind. Die Verwaltung sagt eine Erläuterung zur Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Grund des Anstieges ist, dass der Investitionskredit 2015 durch Verzögerungen der KFW erst im Januar eingegangen ist.

In Zahlen:

JA 2015:	22.679.994
Zugang Invest:	+ 1.750.000
Tilgung i./16:	- 232.851
Stand zum 31.03. laut Mitteilungsvorlage:	24.197.143



TOP 9 Bedarfsmeldung Tagesbetreuung für Kinder 2016 / 2017
Vorlage: 51-002-2016

Keine Wortmeldung.

Beschluss

Die vorgelegte Bedarfsmeldung der Tagesbetreuung für Kinder für das Kindergartenjahr 2016 / 2017 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 10 Änderung Verwaltungsgebührensatzung
Vorlage: 10/11-008-2016

Herr Altmann erklärt, dass einige Änderungen der Gebühren über 40% betragen und bittet um Angabe einer Begründung für diese recht deutliche Anhebung der Gebührensätze. Herr Herbes verweist zusätzlich auf eine Gebührenerhebung von 9,80 € (Ziff. 12 a der Anlage zur Vorlage), die pro Seite zu zahlen sei, ohne dass dadurch zwingend entsprechender Mehraufwand entsteht. Hierauf teilt Herr Benner mit, dass die neuen Gebühren ausnahmslos nach den neuesten Erkenntnissen berechnet worden sind, ohne die vergangenen Gebührensätze zu prüfen. In diesem Zusammenhang verweist Herr Ritsche auf vorgenommene Aufrundungen auf volle 10 Cent. Darüber hinaus wird auf die Billigkeitsklausel der Verwaltungsgebührensatzung verwiesen, die ermögliche, im Einzelfall auch Gebühren zu reduzieren oder zu erlassen.

Beschluss

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung wird wie anliegend dargestellt beschlossen. Sie tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 11 Vergabe VOL
Vorlage: 10/11-007-2016

Herr Effert befürwortet ausdrücklich die interkommunale Zusammenarbeit und bittet die Verwaltung dem HFA künftig eine Aufstellung von Vergaben ab einer Kostengröße zukommen zu lassen; ab welcher Vergabesumme dies erfolgen solle, könne vielleicht in der GVK besprochen werden. Herr Klein fragt nach dem bisherigen Verfahren, den Kosten der interkommunalen Zusammenarbeit und nach evtl. Haftungen.



Hierzu teilt Herr Benner mit, dass die Vergaben bisher dezentral in den einzelnen Fachbereichen erfolgten und die Kosten für die befristete interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Vergaben nach VOL vorsichtig geschätzt wurden. Hinsichtlich der Haftung wurde erklärt, dass bei einer fehlerhaft durchgeführten Vergabe der Kreis haftet.

Beschluss

Der Rat der Stadt Wülfrath beschließt, das Thema Vergabe (zentrale Vergabestelle) im Bereich VOL für pauschal 25.000 € p.A. im Pilotzeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2017 an die Kreisverwaltung Mettmann auszulagern.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 12 Wärmeversorgungskonzept für die städtischen Immobilien Vorlage: 25-001-2016

Der stellvertretende Vorsitzende verweist auf die Vorberatung im AUO. Herr Ritsche erläutert, dass es sich bei den angegebenen finanziellen Auswirkungen nicht um die Kosten der Gutachtererstellung handelt, sondern um den im Haushaltsplan enthaltenen Ansatz für die Erneuerung von Heizungsanlagen. Herr Mrstik fragt warum der Bericht erst jetzt in die Ausschussberatungen eingebracht wird obwohl er offensichtlich schon im August vergangenen Jahres fertiggestellt wurde, und warum das Rathaus darin nicht aufgeführt war. Hierauf antwortet Herr Ritsche, dass das Rathaus nicht Bestandteil des Vertrages war, da das Rathaus über einen Nahwärmeverbund im DLZ beheizt wird und in Abstimmung mit der GWG ohnehin eine Erneuerung der Heiztechnik ins Auge gefasst war. Bezüglich der Frage, weshalb im DLZ keine BHKW-Technik zum Einsatz gebracht wurde verweist Herr Ritsche auf steuerliche Problemstellungen im Hause der GWG sowie eine in der Gesellschafterversammlung vorgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung der GWG.

TOP 13 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath Vorlage: 37-002-2016

Herr Effert merkt an, dass keine Gegenüberstellung von alten und neuen Gebühren erfolgt ist. Herr Ritsche erklärt hierauf, dass die Änderungen nur redaktionelle Anpassungen an die neue Rechtslage – das alte FSHG wurde durch Beschluss des Landtags durch das BHKG ersetzt – sind und die Änderungen somit der Rechtssicherheit dienen. Eine Änderung der Gebühren findet mit der Satzungsänderung nicht statt.

Beschluss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath vom 31. August 2015 ihre Gültigkeit.



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht kraft Gesetzes unentgeltliche Hilfe nach § 1 Abs. 1 BHKG zu leisten ist, werden für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath gem. § 52 BHKG Gebühren erhoben.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung von freiwilligen Dienstleistungen besteht nicht. Werden freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath in Anspruch genommen, ergibt sich eine Gebührenpflicht nach § 2 dieser Satzung. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder der Leiter der Feuerwehr entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Dienstleistung übernommen und ein Auftrag ausgeführt werden soll.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Die nachstehenden Gebühren errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Zeitdauer beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
Angebrochene Zeiteinheiten werden voll berechnet.

(2) Personalgebühren

Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
2.1	Einsatz eines Feuerwehrmannes	7,50 €
2.2	Brandsicherheitswache eines Feuerwehrmannes	4,50 €

(3) Fahrzeuggebühren

Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
3	<i>Einsatz eines Fahrzeuges einschl. der mitgeführten Geräte</i>	
3.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	34,50 €
3.2	Löschgruppenfahrzeug 20	31,50 €
3.3	Kraffahrdrehleiter	61,00 €
3.4	Rüstwagen RW	33,00 €
3.5	Lastkraftwagen	7,00 €
3.6	Einsatzleitwagen	9,00 €
3.7	Mannschaftstransportwagen	8,00 €
3.8	Gerätewagen Öl / Umweltschutz	26,00 €
3.9	Wechsellader	46,00 €
3.9.1	Abrollbehälter Gefahrgut	26,00 €
3.9.2	Abrollbehälter Logistik	26,00 €
3.9.3	Abrollbehälter Löschmittel	26,00 €
3.9.4	Abrollbehälter Mulde	7,00 €



(4) Gebühren für technische Geräte pro Tag

Nr.	Leistung	Gebühr/ Tag
4.1	Tauchpumpe	21,50 €
4.2	Druckschlauch je Länge	9,00 €

(5) Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten.

Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 20 % Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt:

- 5.1 Bindemittel
- 5.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze
- 5.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.
- 5.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

(6) Entgelte für die Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommen Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemitteln, Säurebindemitteln, Schaummitteln usw. erfolgt zu Tagespreisen.

(7) Schließung von Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränken oder Feuerwehrbedienfeldern

7.1	Schließung pro Einsatz (Pauschale) inkl. Anfahrt	95,00 €
-----	--	---------

§ 3 Schadenersatz

Alle Geräte, die Benutzern zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Feuerwehrleute tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. In Rechnung gestellt wird der Schadenersatz in Höhe der Reparaturkosten oder – bei notwendiger Ausmusterung – der Wiederbeschaffungswert des Gerätes.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragt hat,
- b) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden, oder



- c) derjenige, der einen Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder für einen Brand aufgrund der Gefährdungshaftung einzustehen hat.
- d) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 52 Absatz 2 Satz 1 (BHKG) nicht möglich ist.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit Ablauf von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Stadtkasse Wülfrath zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen begetrieben.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung der Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint oder aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 14 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath
Vorlage: 37-003-2016

Keine Wortmeldung.

Beschluss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhe-



bung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath vom 1. Dezember 2015 ihre Gültigkeit.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 52 Abs. 5 BHKG sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) Infolge erforderlicher Nachbeseitigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.



- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren, nach § 26 Abs. 1 BHKG, durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Wülfrath unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 511,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.



§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491) m. W. v. 31.12.2015 (Art. 8 G vom 21.12.2015) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 28 Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land NRW vom 26.01.2010 (GV.NRW S.30) in Verbindung mit § 110 Gesetz über die Justiz im Land NRW vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV.NRW. S. 874) in Kraft getreten am 01.01.2015, zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath vom 01.01.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Viertelstunde pauschal 13,00 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde pauschal 13,00 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1.
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c).
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Viertelstunde 12,80 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Viertelstunde 12,80 €
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 12,80 €



4.4 jeweils eventuell zuzüglich Fahrzeugkosten
je angefangene Viertelstunde 12,50 €.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wülfrath vom 01.01.2016

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergarten, -tagesstätten, -horte
Übernachtungsobjekte	
007	Beherbergungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVo) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)
Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)	
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
Versamlungsobjekte, die nicht der VstättVO/GastBauVO unterliegen	
016	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
Unterrichtsobjekte	
020	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BA SchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BA SchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die BA



	SchulR nicht gelten, in sonst anderen Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegelände
	Garagen
033	Großgaragen nach Großgaragenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfa) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfa bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte



048	Besonders brandgefährliche Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 15 Änderung der Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath
Vorlage: 37-004-2016

Keine Wortmeldung.

Beschluss

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath vom 1. Dezember 2015 ihre Gültigkeit.

Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath

§1 Verdienstaufall / fortgewährter Arbeitsverdienst

- (1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath sowie private Arbeitgeber haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und der fortgewährten Arbeitsentgelte / Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Er-



stattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

Für die Festsetzung des Verdienstauffalls gelten für beruflich Selbstständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

je Stunde	
a) Regelstundensatz	23,- Euro
b) Einheitlicher Höchstbetrag je Stunde	45,- Euro

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 45,- € je Stunde überschreiten.

Der Verdienstauffall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen wird nach dem tatsächlichen Verdienstauffall des jeweiligen Arbeitnehmers abgerechnet.

§2 Auslagenersatz / Kinderbetreuungskosten

- 1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath haben nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- 3) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 10,- Euro je Stunde erstattet.
- 4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- 5) Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstauffall ersetzt wurde.



§3 Brandsicherheitswachdienst

- 1) Für die Dauer der Einsatzzeit der Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- Euro bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung sind die Eintragungen in den Wachbericht durch den Wachhabenden des Brandsicherheitswachdienstes.

§4 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und ihres persönlichen Aufwandes monatliche Aufwandsentschädigungen für Funktionen.

- (1) Die Wehrleitung, bestehend aus drei Personen, leistet pro Person rund 60 Stunden monatlich. Sie sind bestellte Einsatzleiter nach § 33 BHKG NRW. Zudem obliegt der Wehrleitung ein umfangreiches Aufgabengebiet, unter anderem die Personalführung und –verantwortung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung. Die Ehrenbeamten der Wehrleitung erhalten dafür, durch das Haupt- und Personalamt, monatlich 533,- Euro brutto.
Der Bereichsleiter ist einem stv. Wehrleiter gleichzustellen. Sofern die Wehrleitung aus zwei Ehrenbeamten besteht, ist eine dritte Führungskraft für den Arbeitsaufwand erforderlich. Daher erhält der Bereichsleiter die gleiche Aufwandsentschädigung wie der stv. Wehrleiter. Der Bereichsleiter erhält, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207), ebenfalls monatlich 533,- Euro.
- (2) Alle weiteren Führungskräfte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207):

Führungskräfte Zugführer / stv. Zugführer	monatlich Euro 50,-
Führungskräfte Gruppenführer / stv. Gruppenführer	monatlich Euro 30,-
Stadtyugendfeuerwehrwart	monatlich Euro 50,-
Stv. Stadtyugendfeuerwehrwart	monatlich Euro 30,-
Leitung ABC-Einheit / stv. Leitung ABC-Einheit	monatlich Euro 30,-
Atemschutzgerätewarte / Werkstätten	monatlich Euro 30,-
Einsatzführungsdienst Stufe A	je 24-Stunden Euro 40,-
Einsatzführungsdienst Stufe B	je 24-Stunden Euro 40,-

- (3) Zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes während der Kernzeit (Montag bis Freitag) können ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Gerätewarte im Tagesdienst unterstützen (eine entsprechende Mindestqualifikation nach FwDV 2 vorausgesetzt). Hierfür wird folgende Aufwandsentschädigung, zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes, aus dem Produkt Feuerwehr (0207) ausgezahlt:

Unterstützung Tagesdienst von 7-17 Uhr pro Tag Euro 50,-

- (4) Für die Instandhaltung und Pflege am und im Gerätehaus Flandersbach (Flandersbach 7, Wülfrath) wird eine Aufwandsentschädigung, an den Mieter der angebauten Wohnung, bezahlt. Zu den Arbeiten zählen die Pflege der Garten- und Grünanlagen der Liegenschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigungsarbeiten sowie der Winterdienst. Hierfür



wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich Euro 150,- an den Mieter ausbezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	X
Zustimmung	X
Ablehnung	
Enthaltung	

TOP 17 Mitteilungen und Anfragen

Herr Effert fragt nach dem aktuellen Stand des Flächenmanagements. In mehreren Workshops und mit Unterstützung der GWG habe es hier in den vergangenen Jahren Überlegungen zur Entwicklung und Nutzung der Städtischen Liegenschaften gegeben. Durch die Vermietung des Hauptschulgebäudes sei ein wesentlicher Baustein weggefallen. Derzeit gebe es immer wieder Vorschläge für Einzellösungen (z.B. KiTa Wilhelmstraße, Feuerwehr, Bauhof, VHS). Die CDU-Fraktion würde es begrüßen, wenn die Verwaltung möglichst bald den Prozess eines geordneten Flächenmanagements wieder aufnehmen und wieder zu einem Workshop einladen würde. Herr Ritsche befürwortet die Fortsetzung eines solchen Managements, weist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf den Status von Gebäuden/Räumlichkeiten (JobCenter, Hauptschule, Feuer- und Rettungswache, VHS etc.) hin und schlägt die Bildung eines interfraktionellen Arbeitskreises vor. Es besteht Einigkeit, das weitere Vorgehen in der GVK abzusprechen.



anwesend

Ratsmitglied

Herr Hans-Peter Altmann
Herr Axel Effert
Herr Reiner Heinz
Herr André Herbes
Herr Manfred Hoffmann
Herr Carsten Klein
Herr Claus Leifeld
Herr Stephan Mrstik
Herr Wolfgang Peetz
Herr Wolfgang Preuß
Herr Martin Sträßer
Herr Udo Switalski
Herr Hans-Juergen Ulbrich
Frau Tabea van Hueth

Verwaltungsmitarbeiter/in

Herr Marcus Benner

Frau Michaele Berster

Verwaltungsmitarbeiter/in

Herr Peter Eichbüchler
Herr Stephan Hölterscheidt
Herr Rainer Ritsche

Wülfrath, den 16. März 2016

(Martin Sträßer)
Stellvertretender Ausschuss-
vorsitzender

(Peter Eichbüchler)
Schriftführer

Die Niederschrift ist im Original unterschrieben. Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.